

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

per Postzustellungsurkunde
RapSol GmbH Lübzer Biodiesel
zu Hd. der Geschäftsführung
Gewerbering 3
19386 Lübz

Telefon: 0385/ 5 88 66 – [geschwärzt*]
Telefax: 0385/ 5 88 66 - 570
E-Mail: [geschwärzt*]
Bearbeitet von: [geschwärzt*]
AZ: StALU WM 51-4315-5712.0.4.1.2EG
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17.04.2026

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

**nach § 16 BImSchG
über die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Biodiesel (Fettsäuremethylester) und verschiedenen Roh- bzw.
Methylestern
gem. Nr. 4.1.2 EG Anhang 1 der 4. BImSchV
- Errichtung und Betrieb
einer zusätzlichen Produktionseinheit und Umsetzung eines
bestehenden Gefahrstoffcontainers sowie eines Lagercontai-
ners für Ersatzteile**

am Standort Lübz

Gez. 28/26

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidungen	3	G. Rechtsbehelfsbelehrung	22
B. Antragsunterlagen	5		
C. Nebenbestimmungen	5		
<i>I. Auflagen</i>	<i>5</i>		
I.1. Allgemeines	5		
I.2. Immissionsschutz	5		
I.3. Bauordnung.....	9		
I.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ..	9		
I.5. Arbeitsschutz.....	9		
I.6. Brand- und Katastrophenschutz.....	11		
I.7. Prüfungen, Anzeigen und Abnahmen ...	11		
D. Begründung	12		
<i>I. Sachverhalt</i>	<i>12</i>		
I.1. Antragsgegenstand	12		
I.2. Verfahrensart	12		
I.3. Zuständigkeit.....	12		
I.4. Vollständigkeit.....	12		
I.5. Behördenbeteiligung.....	12		
I.6. Gemeindliches Einvernehmen	13		
I.7. Vorprüfung des Einzelfalls.....	13		
I.8. Anhörung.....	13		
<i>II. Entscheidung.....</i>	<i>13</i>		
II.1. Genehmigung	13		
II.2. Verfristung.....	13		
II.3. Kostenentscheidung.....	14		
<i>III. Auflagen.....</i>	<i>14</i>		
III.1. Allgemeines	14		
III.2. Immissionsschutz	15		
III.3. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	17		
E. Hinweise	17		
I.1. Allgemeines	17		
I.2. Immissionsschutz	18		
I.3. Bauordnung.....	18		
I.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	19		
I.5. Arbeitsschutz.....	19		
I.6. Brand- und Katastrophenschutz.....	20		
F. Rechtsgrundlagen	20		



A. Entscheidungen

1. Auf der Grundlage der §§ 6 und 16 BImSchG i.V.m. Ziffer Nr. 4.1.2EG, 9.3.2V, 8.8.2.2V und 8.12.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

RapSol GmbH Lübzer Biodiesel
Gewerbering 3
19386 Lübz

vom 20. Juni 2025, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Estern (Biodiesel) am Standort

Gewerbering 3	
19386 Lübz	
Gemarkung Ruthen	
Flur	Flurstücke
1	68/17

erteilt.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 dieses Bescheides (d.B.) erlischt, wenn nicht bis zum 17.04.2029 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
3. Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Produktionseinheit und die Umsetzung eines bestehenden Gefahrstoffcontainers sowie eines Lagercontainers für Ersatzteile.
4. Der vorliegende Genehmigungsbescheid (Gez.: 28/26) ergeht im Anschluss an die Genehmigung (Gez. 01/07) gem. § 4 BImSchG zur „Errichtung und Betrieb einer Biodiesel-Mikroreaktoranlage einschl. der zum Betrieb der Anlage notwendigen Lagertanks mit einer jährlichen Produktionskapazität max. 7.600 Tonnen Fettsäuremethylester durch Umesterung von Pflanzenöl und aufbereiteten Altfetten“ vom 2. Januar 2007 und der Änderungsgenehmigung (Gez. 26/16) gem. § 16 BImSchG zur wesentliche Änderung bzgl. des Einsatzes neuer Katalysatoren vom 26. Juni 2016. Die Nebenbestimmungen dieser Bescheide gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas Anderes ergibt.
5. Die Genehmigung erstreckt sich zudem auf den Einsatz, die Annahme, die Lagerung und Behandlung von als Abfällen deklarierten Altfetten/-ölen mit den Abfallschlüsselnummern:
 - 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
 - 02 01 Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
 - 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen



- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
 - 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
 - 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
 - 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 - 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
 - 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 - 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
 - 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
 - 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
 - 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 - 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
 - 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
 - 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
 - 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
 - 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
 - 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Inhalte von Fettabscheidern)
 - 20 01 25 Speiseöle und -fette
6. In der Anlage dürfen nur die unter A.5. dieses Bescheides (d.B.) genannten Abfälle zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung angenommen werden. Die Behandlung und Lagerung der Abfälle darf nur wie im Antrag beschrieben erfolgen.
7. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf **[geschwärzt*] EUR** festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **[geschwärzt*] 2026** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landesamt für Finanzen MV
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzzeichen: 6986260018 [geschwärzt*]



B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist im Anhang d.B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Auflagen

I.1. Allgemeines

- I.1.1 Die Anlage ist gemäß den Darstellungen der Antragsunterlagen nach Anhang 1 d.B. zu errichten und zu betreiben.
- I.1.2 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und hinsichtlich der entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- I.1.3 Das Original oder eine Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen nach Anhang 1 d.B sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- I.1.4 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.
- I.1.5 Die geplante Inbetriebnahme ist dem StALU WM mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- I.1.6 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde wie auch dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.

I.2. Immissionsschutz

Allgemein

- I.2.1 Die Anlage ist ordnungs- und sachgemäß zu betreiben. Sie haben für größtmögliche Sauberkeit im Umfeld der Anlage zu sorgen.
- I.2.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind insbesondere anzugeben:
 - Verantwortlichkeiten
 - Unterweisungen und Unterrichtungen
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
 - Dokumentation der eingesetzten und erzeugten Stoffe
 - Zurückweisung von Abfallanlieferungen mit Ursache
 - Probennahme- und Probenvorbereitungsprotokolle sowie die Beprobungsergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung für die angenommenen Abfälle – Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen
 - Wartungs- und Reparaturarbeiten
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen



- I.2.3 Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Es ist vor Ort aufzubewahren und arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch muss zudem jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Luftreinhaltung

- I.2.4 Emissionen an organischen Stoffen beim Befüllen der Tanks und bei der Verladung in Tankwagen sind durch Einsatz des Gaspindelverfahrens zu vermeiden zu vermeiden.
- I.2.5 Die Abluft aus der vorherigen Kondensation darf die folgenden Emissionswerte als Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten. Sämtliche nachfolgend aufgeführten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf:

Luftverunreinigender Stoff	Grenzwert	TA Luft – Nr.
Methanol	20 mg/m ³ oder 0,1 kg/h	5.2.5
organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³ oder 0,5 kg/h	5.2.5

- I.2.6 Die Ableitung der Abluft erfolgt über ein Rohr des jeweiligen Containers und mit einer Höhe von 1,5 m über Oberkante der Produktionscontainer.
- I.2.7 Die Abluft ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- I.2.8 Der freie Auftrieb der Abgase an der Abluftrohrmündung darf nicht durch Regenschutz-einrichtungen behindert werden.

Gerüche

- I.2.9 Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser, der Büros und der Kleingartenanlagen darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen.
- I.2.10 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Bereich der bestehenden Wohnbebauung im Misch- und Wohngebiet der Immissionswert IW von 0,10 und im Gewerbe- und Industriegebiet der Immissionswert IW von 0,15 als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden nicht überschritten wird.
- I.2.11 Sollte es in der Nachbarschaft zu Geruchsbelästigungen aus Ihrer Anlage kommen, bleibt mir die Erteilung von emissionsmindernden Auflagen vorbehalten.

Abfallwirtschaft

- I.2.12 Der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die im § 10 Abs. 4 KrWG genannten Schutzgüter, nicht beeinträchtigt wird.
- I.2.13 Störungen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleisten, sind dem StALU WM, Abt. 5 „Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft“ sofort mitzuteilen.
- I.2.14 Die Eingangskontrolle der Abfälle hat wie folgt zu erfolgen:

- Feststellung der Abfallart



- Durchführung von Sichtkontrollen
 - organoleptische Prüfung
 - Überprüfung der Dokumente gemäß Nachweisverordnung
 - Mengenermittlung (in Gewichtseinheiten)
- I.2.15 Im Betriebstagebuch sind falsch deklarierte Abfälle, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, wie folgt zu dokumentieren:
- Datum der Feststellung falsch deklarierter Abfälle
 - Lieferant, bzw. notifizierende Person
 - Abfallart
 - Abfallmenge
 - Grund der Sicherstellung einschließlich Abfallbeschreibung und ggf. Analytik
 - Ausgangsdatum
 - Adressat der sichergestellten Abfälle
- I.2.16 Im Falle von falsch deklarierten Abfällen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, ist der Abfall entweder zurückzuweisen oder im Sperrlagerbereich sicherzustellen. Bei Zweifel der Verunreinigung mit schädlichen Stoffen ist eine Analytik für die Bestimmung des weiteren Verwertungsweges durchzuführen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Im Falle eines unregelmäßigen Entsorgungsweges bedarf es der Absprache mit dem StALU WM, Abt. 5.
- I.2.17 Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen betrieblichen Ablauforganisation ist ein Register zu führen. Das Register hat jeweils folgende wesentliche Daten zum Betriebsablauf zu enthalten:
- Daten/Nachweise über den aktuellen Input
(Deklaration /ASN, Daten Lieferant, Mengen, Beförderer)
 - Daten/Nachweise über den aktuellen Output
(Übernahmescheine)
 - Ergebnisse von Eingangskontrollen/Analytik, Zertifikate
 - Praxisbelege (Lieferscheine, Wiegenoten)
 - besondere Vorkommnisse bzw. Betriebsstörungen
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- I.2.18 Das Register sind vom Leiter der Anlage regelmäßig zu kontrollieren und auf Anforderung dem StALU WM, Abt. 5, vorzulegen. Es ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.
- I.2.19 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind dem StALU WM, Abt 5, in einem Jahresbericht folgende Angaben aus dem Register zu übergeben:
- Bestände je Abfallart zum Jahresanfang
 - Menge Input je Abfallart gesamt
 - Durchsatz der Behandlungsanlage gesamt
 - Menge Abfalloutput gesamt, davon verwertet, beseitigt bzw. nicht entsorgt
 - je BE sind die Lagerbestände zum Jahresende anzugeben.
- I.2.20 Die im Annahmekatalog genannten Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn



ausreichende (Rest-)Kapazität der zur zeitweiligen Lagerung der Abfälle vorgesehenen Tankbehälter vorhanden ist.

- I.2.21 Es ist sicherzustellen, dass von den angenommenen Abfällen keine negativen Auswirkungen auf die zu erzeugenden Produkte ausgehen. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG verpflichtet, das generelle Vermischungs- und Verdünnungsverbot von Abfällen einzuhalten.
- I.2.22 Abfälle, die in der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. den von diesem zugelassenen „Drittunternehmer“ anzudienen.
- I.2.23 Die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen (§§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG). Die gesetzte Frist von vier Wochen zur Erledigung dieser Pflichten ist angemessen.

Schall

- I.2.24 Nach Auftragsvergabe, spätestens aber 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage, ist nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten der im Schallgutachten modellierten Anlage entsprechen. Im Rahmen der Bauausführung sind insbesondere schalltechnisch relevante Einzelkomponenten sowie durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Die gesamte Baudokumentation ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- I.2.25 Festgestellte Abweichungen in der Bauausführung, die die Immissionssituation nach Inbetriebnahme negativ beeinflussen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das akustische Modell des Vorhabens ist bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung fortzuschreiben. Eine Neuberechnung der zu erwartenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ist vorzunehmen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- I.2.26 Die Anlage hat an den maßgeblichen Immissionsorten im Zustand der höchsten betrieblichen Auslastung nachfolgende Immissionsrichtwertanteile „tags“ und/oder „nachts“ einzuhalten:

- IO1	„Büro, Gewerbering 1“	„tags“ 42 dB(A) / „nachts“ 33 dB(A)
- IO2	„Büro, Gewerbering 4“	„tags“ 56 dB(A) / „nachts“ 49 dB(A)
- IO3	„Büro, Gewerbering 6“	„tags“ 52 dB(A) / „nachts“ 47 dB(A)
- IO4	„Kleingartenanlage“	„tags“ 33 dB(A) / „nachts“ 31 dB(A)
- IO5	„Wohnhaus, Am Hafen 9“	„tags“ 32 dB(A) / „nachts“ 30 dB(A)
- IO6	„Wohnhaus, Molkereistraße 33“	„tags“ 32 dB(A) / „nachts“ 30 dB(A)

- I.2.27 Für den Fall, dass an den Immissionsorten nach Inbetriebnahme der Anlage Beschwerden auftreten, ist durch eine Messung gem. § 28 BImSchG durch eine gem. § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die vorstehend genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden. Die Betriebsweise und Auslastung der Anlage während der Messung ist gem. Nr. A.3.5 TA Lärm nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist zu bestätigen, dass diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage erfasst wurde, welche die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.

IED-Jahresbericht

- I.2.28 Unbeschadet der unverzüglichen Mitteilungspflichten nach § 31 Abs. 3 und 4 BImSchG und anderer Berichtspflichten ist für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des Folgejahres dem StALU WM der IED-Jahresbericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG unaufgefordert zu übermitteln.



I.3. Bauordnung

- I.3.1 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).
- I.3.2 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

I.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Grund- und Bodenschutz

- I.4.1 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- I.4.2 Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- I.4.3 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.
- I.4.4 Nach dauerhafter Einstellung der Produktion, Umstellung der Produktion oder Schließung des Standortes ist unaufgefordert eine Untersuchung des Bodens, vergleichbar AZB, von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen und die Ergebnisse sind der uWb zu übergeben.

I.5. Arbeitsschutz

- I.5.1 Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgrund explosionschutzrelevanter Änderungen der bestehenden Anlage und der neu hinzugefügten Anlagenteile (z.B.: Produktionseinheit RMEnergy4000) sowie im Hinblick auf die verminderte Ableithöhe der methanolhaltigen Abluft, sind vor Wiederinbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme im Explosionsschutzdokument zu dokumentieren. Dem Explosionsschutzdokument ist ein Zonenplan beizufügen. Der Zonenplan muss am Anlagenstandort einsehbar sein.

§ 9 Abs. 4 BetrSichV; § 6 Abs. 9 BetrSichV

- I.5.2 Die neu errichtete Anlage und neu errichtete Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.

§§ 14, 15 BetrSichV

- I.5.3 Prüfpflichtige Änderungen der bestehenden Anlage und ihrer Anlagenteile (z.B. Methanollagertank 50 m³) sind nach den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fachkundig zu ermitteln. Die Prüfungen sind vor Wiederinbetriebnahme



durchführen zu lassen.

§ 15 BetrSichV; TRBS 1122; TRBS 1123;

I.5.4 Alle am Anlagenstandort verwendeten Arbeitsmittel (§ 2 Abs. 1 BetrSichV) sind zu identifizieren und schriftlich in einer Liste zu erfassen. Die Liste muss enthalten:

- Art und Umfang erforderlicher Prüfungen nach der BetrSichV,
- Prüfständigkeiten und
- Fristen von wiederkehrenden Prüfungen (§§ 14, 16 BetrSichV)

Die Liste muss am Anlagenstandort einsehbar sein.

*§ 3 Absatz 6 i.V.m. Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV
§ 6 Abs. 9 Nr. 6 GefStoffV*

I.5.5 Werden neben den beauftragten Beschäftigten weitere Personen, wie zum Beispiel Fremdfirmenbeschäftigte oder Selbstständige, an der Anlage tätig, so ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen, ein Koordinator schriftlich zu bestellen.

§ 13 Abs. 3 BetrSichV

Die schriftliche Bestellung ist bis zum Abschluss der Tätigkeiten am Anlagenstandort aufzubewahren.

I.5.6 Wird die Anlage ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb genommen, ist sie durch eine Fachfirma, die Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzt, so zu sichern, dass Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen. Die Außerbetriebnahme hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BetrSichV

I.5.7 Der MSA-Gefahrstoffcontainer ist so aufzustellen, dass er seine Lage nicht verändern und durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt werden kann.

Es ist ein angemessen dimensionierter Anfahrerschutz in Abhängigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, der Art, Masse, Geschwindigkeit und Fahrtrichtung der dort verkehrenden Fahrzeuge, vorzusehen.

§ 7 Abs. 2 GefStoffV, TRGS 509 Abschnitt 5

I.5.8 Alle Gefahrstoffe die verwendet werden, müssen identifizierbar sein.

Gefährliche Stoffe und Gemische sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Auch Anlagen, Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

§ 8 Abs. 2 GefStoffV, TRGS 201, TRGS 509.

I.5.9 Die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und die Gefährdung der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren:

- Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen,
- Organisation der Arbeitsabläufe,



- Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen,
- angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung,
- Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen,
- Bereithalten von Mitteln zur Gefahrenabwehr.

Restentleerte, ungereinigte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.

*§ 8 Abs. 1 GefStoffV, TRGS 509 / 510 Abschnitt 4
§ 7 Abs.4 GefStoffV, TRGS 510 Abschnitt 12.1*

I.5.10 Es ist ein Alarmplan zu erstellen mit Angaben zum Verhalten bei Feuer, Unfall, Betriebsstörungen und Produktaustritt/Leckagen. Der Alarmplan ist an gut zugänglichen Stellen auszuhängen und muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Telefonnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt, Krankenhaus, Krankentransport, Polizei,
- Telefonnummern des Betriebsleiters und sonstiger verantwortlicher Personen,
- Angaben zu Alarmsignalen, Sammelplatz und Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschalten von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.

§ 13 GefStoffV i. V.m. Nr.5.4 TRGS 510 Abschnitt 7.3, TRGS 509 Abschnitt 11.1.4

I.6. Brand- und Katastrophenschutz

I.6.1 Zu Punkt 5.2 des BSK

Der Feuerwehrplan ist nach den Vorgaben der DIN 14095 und des Merkblattes für Feuerwehrpläne des Landkreises Ludwigslust-Parchim stets auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu erneuern. Die Freigabe erfolgt über die Sachbearbeiter FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

I.6.2 Es ist zu überprüfen, ob die Chemikalien in den Gefahrstoffcontainern (Denios I-III) zusammengelagert werden dürfen. (Prüfung gefährliche Reaktionen bei Stoffaustritt)

I.6.3 Es ist zu überprüfen, ob im Rahmen der Erweiterung ausreichend Sonderlöschmittel, wie zum Beispiel alkoholbeständiges Schaummittel, zur Verfügung stehen.

I.6.4 Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg Lüz herzustellen.

I.7. Prüfungen, Anzeigen und Abnahmen

I.7.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).

I.7.2 Die Fertigstellung der Anlage ist dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin und dem Bauordnungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Fertigstellung haben Sie einen Termin für die Schlussbesichtigung vorzuschlagen.



- I.7.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme/ Aufnahme der Nutzung der Anlage sind dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim (Fachdienst Bauordnung) sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die RapSol GmbH Lübzer Biodiesel beantragte mit Datum vom 31.07.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Produktionseinheit zur Herstellung von Biodiesel (Fettsäuremethylester) und verschiedenen Roh- bzw. Methylestern und Umsetzung eines bestehenden Gefahrstoffcontainers sowie eines Lagercontainers für Ersatzteile.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gem. Ziffer 4.1.2EG mit Anlagenteilen nach Nr. 9.3.2V, 8.8.2.2V und 8.12.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dem förmlichen Verfahren. Gemäß der eingereichten Unterlage wurde ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung) gestellt.

Die Behörde kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten, da sich weder Betriebsweise noch Kapazität der Anlage ändern. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung fand bereits für die Erstgenehmigung gem. § 4 BImSchG vom 2. Januar 2007 (Gez. 01/07) statt.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 3 und 4 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2b der ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Nach Eingang der letzten nachgeforderten Unterlagen am 04. Februar 2026 hat die Prüfung ergeben, dass die eingereichten Unterlagen als vollständig anzusehen waren.

I.5. Behördenbeteiligung

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurden folgenden Fachbehörden am Verfahren beteiligt und nach § 10 Abs. 5 BImSchG zur Stellungnahme aufgefordert

- Landkreis Ludwigslust-Parchim - Fachdienst 68 – Umwelt - Fachgebiet Wasser und Boden (12.08.2025)
- Landkreises Ludwigslust-Parchim - Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (13.08.2025)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Arbeitsschutz - Standort Schwerin



(26.08.2025)

- Landkreis Ludwigslust-Parchim - Fachdienst Bauordnung (04.02.2026)

Die beteiligten Behörden stimmten dem Vorhaben, teilweise mit Aufnahmen von Nebenbestimmungen und Hinweisen, zu.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Lübz hat das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben am 30.09.2025 erteilt. Das Einvernehmen wurde durch das Verstreichen der Frist von 2 Monate erteilt, was telefonisch bestätigt wurde.

I.7. Vorprüfung des Einzelfalls

Zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 4.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Hierbei wurden zunächst die Merkmale des Vorhabens sowie die Standortmerkmale beschrieben und hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens geprüft. Anschließend erfolgte eine Bewertung möglicher Auswirkungen. Relevante Auswirkungen der Änderung sind nicht zu erwarten. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus dem Lärmgutachten, der vorherigen Kondensation des methanolhaltigen Abluftstroms zur Emissionsminderung sowie den geringen Emissionsmassenströmen, der notwendigen Einhaltung der Vorschriften nach AwSV und der Lagerung sowie Handhabung von eingesetzten Abfällen in geschlossenen Systemen (Gerüche). Für die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf dem Betriebsgrundstück wird zusätzlich eine Sicherheitsleistung erhoben.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Maßgabe des § 9 i.V.m § 7 UVPG ist eine UVP somit nicht erforderlich. Dieses Ergebnis wurde mit Datum vom 25. August 2025 im Amtlichen Anzeiger MV Nr. 34 sowie am 25. August 2025 im UVP-Portal bekanntgemacht.

I.8. Anhörung

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V erfolgte durch Zusendung eines Entwurfes dieses Genehmigungsbescheides an die Antragstellerin mit Mail vom 24.02.2026. Redaktionelle und inhaltliche Anmerkungen wurden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

II. Entscheidung

II.1. Genehmigung

Die unter Nr. A.1 d.B. formulierte Genehmigung wird erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

II.2. Verfristung

Die unter Nr. A.2 d.B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1



Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die Anlage, wenn mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist. Die gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anlage bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

II.3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird nach den Gebührennummern des zweiten Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt berechnet:

Errichtungskosten gem. Nr. 1.1 auf volle 500 € aufgerundet	[geschwärzt*] €
<u>Gebühr gem. Nr. 2.1</u>	
[geschwärzt*]	[geschwärzt*] €
	[geschwärzt*] €
	[geschwärzt*] €
<u>Zuschlag gem. 2.4.11 (Entgegennahme und Prüfung des Ausgangszustandsberichtes)</u>	[geschwärzt*] €
200 bis 2 000 Euro (hier [geschwärzt*])	
<u>Zuschlag gem. Nr. 2.4.1 (UVP-Vorprüfung)</u>	
10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 750 Euro	[geschwärzt*] €
	[geschwärzt*] €

Die Gebührenhöhe wurde unter Berücksichtigung des Herstellungswerts, der Behördenbeteiligung, der Komplexität des Antrages, des Umfangs und der Qualität der nachgereichten Unterlagen berechnet.

III. **Auflagen**

III.1. Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Auflagen unter Abschnitt Nr. C.I.1 sollen den bestimmungs- und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherstellen und konkretisieren die nach § 52 Abs. 2 BImSchG der Behörde zur Verfügung zu stellenden Informationen.



Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

Die Anzeige des Betreiberwechsels unter Abschnitt C.I.1.6 ist notwendig, um die Überwachungspflichten der Behörde nach § 52 BImSchG abzusichern und in § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG begründet.

III.2. Immissionsschutz

Allgemein

Die unter Abschnitt Nr. C.I.2.1 - C.I.2.3 formulierten Auflagen dienen der Einhaltung und Konkretisierung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.

Das Betriebstagebuch ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation. Der Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt.

Luftreinhaltung

Die Auflage C.I.2.4 über die Anwendung des Gaspendelverfahrens beim Befüllen der Lagertanks und Tankwagen begründet sich aus den Nr. 5.2.6.6 der TA Luft und dient der Vermeidung der Emissionen an organischen und geruchsintensiven Stoffen.

Die einzuhaltenden Emissionswerte und Auflagen ergeben sich aus den Nr. 5.2.5 der TA Luft (siehe Abschnitt C.I.2.5).

Die unter Abschnitt C.I.2.6 angegebene Ablufthöhe liegt mit 1,5 m über dem Containerdach (bzw. 5 m über Grund) entspricht der Ablufthöhe der bereits vorhandenen Container und des jetzt beantragten Containers. Der maximale Abluft-Volumenstrom beträgt 10 m³ je Produktionszyklus, wobei ein Produktionszyklus jeweils 12 Stunden beträgt. Die Produktionszyklen der einzelnen Produktionseinheiten (Container 1 - 3) finden zeitlich versetzt statt. Eine gleichzeitige Befüllung und somit gleichzeitige Emission von gasförmigen Stoffen ist technologisch nicht möglich. Bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, kann gem. TA Luft Nr. 5.5.2.1 die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben. Die Dämpfe werden kondensiert, wodurch es zu einer effektiven Reduzierung des Methanolgehaltes kommt. Bei den Containern handelt es sich um eine Standardbauweise. Die von den allgemeinen Anforderungen der TA



Luft abweichende Höhe des Abluftrohres kann durch die sehr geringen Emissionsmassenströme (Methanolgehalt kleiner 0,10 kg/h) sowie der kurzen Emissionsdauer (wenige Sekunden; ca. 50 bis 60 s) begründet werden. Die Ableithöhen von 5 m über Grund und 1,5 m über dem Containerdach werden aufgrund der obengenannten Ausführungen als ausreichend angesehen. Hinsichtlich des Explosionsschutzes wird auf die Auflage C.II.5.1 des Arbeitsschutzes hingewiesen.

Gerüche

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und betreiben, dass keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Auflage Nr. C.I.2.10, dass in dem Misch- und Wohngebiet der Immissionswert IW von 0,10 und im Gewerbe- und Industriegebiet der Immissionswert IW von 0,15 als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden nicht überschritten werden soll, begründet sich aus der Tabelle 22 der TA Luft, Anhang 7 TA Luft.

Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Auflagen Nr. C.I.2.12 und 13 dienen der Durchsetzung eines rechtskonformen Anlagenbetriebs. Sie beruhen auf §§ 47 Abs. 3 und 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 1. HS BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Durchführung der Eingangskontrolle der Auflage C.I.2.14 dient der Prüfung, ob die angelieferten Abfälle in der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können. Mit der Umsetzung wird die Annahme von Abfällen ausgeschlossen, deren weitere Entsorgung in der Anlage nicht sichergestellt ist, und Falschdeklarationen können vorab erkannt und das weitere Vorgehen entsprechend festgelegt werden. Die Dokumentation der Eingangskontrolle dient dabei als Nachweis über die durchgeführte Kontrolle. Gleichzeitig werden mit der Dokumentation die Registerpflichten gem. § 49 Abs. 1 KrWG i. V. mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Durch Umsetzung der Nebenbestimmung C.I.2.15 wird die Annahme von Abfällen, für deren Lagerung und Behandlung die Anlage nicht geeignet ist, nachweislich ausgeschlossen.

Die Nebenbestimmung unter C.I.2.17-18 konkretisiert die sich für Entsorger von Abfällen bereits aus § 49 Abs. 2 KrWG i. V. mit § 24 NachwV ergebende Pflicht zur Führung von Registern. Im Zusammenhang dazu steht hier die auf der Grundlage des abfallrechtlichen Verursacherprinzips bestehende Pflicht des Abfallerzeugers zur Abfall einstufung.

Die Nebenbestimmung C.I.2.19 zur Vorlage einer Jahresübersicht ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i. V. mit § 47 KrWG.

Die Auflage C.I.2.20 zur Annahme der Abfälle sowie die Produktion bei ausreichend gegebener Lagerkapazität lässt sich mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 1. HS BImSchG begründen. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle



vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Es soll verhindert werden, dass Abfälle über die genehmigte Anlagenkapazität hinaus gelagert werden, für die keine Sicherheitsleistung und für dessen Lagerung keine Genehmigung vorliegt.

Mit der Nebenbestimmung C.I.2.21 wird einerseits die Pflicht zur schadlosen Verwertung von Abfällen gem. § 7 Abs. 3 KrWG und andererseits die Produktverantwortung i. S. des § 23 KrWG berücksichtigt.

Die Auflagen C.I.2.22 und 23 begründen sich aus § 13 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Pflicht des Abfallbesitzers zur Abfallentsorgung, also zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen, besteht gemäß §§ 7 Abs. 2 und 15 KrWG. Die gesetzte Frist von vier Wochen zur Erledigung dieser Pflicht ist angemessen.

Schall

Die in der Nebenbestimmung C.I.2.24- C.I.2.27 formulierten Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage und zum Nachweis der akustischen Eigenschaften dienen der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen, welche durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm konkretisiert werden.

IED-Jahresbericht

Die Pflicht zur Abgabe eines IED-Jahresberichtes ergibt sich aus § 31 BImSchG und wird in der Auflage C.I.2.28 näher bestimmt.

III.3. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

E. Hinweise

I.1. Allgemeines

- I.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Somit bleibt auch nach Einlegen eines Widerspruches die in Nr. A.8 d.B. festgesetzte Zahlungsverpflichtung bestehen.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt



oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf ggf. der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Die Bestimmungen der Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (BImSchV) gelten unmittelbar ohne weiteres behördliches Handeln nach den dort festgelegten Regelungen, soweit in diesem Bescheid nichts anders geregelt ist.
- I.2.2 Ergeben auch die Wiederholungsmessungen und -feststellungen, dass die Anforderungen nach TA Luft oder hiervon abweichenden, in diesem Bescheid festgelegten Regelungen beim Betrieb der Anlage nicht eingehalten werden, bleiben der Überwachungsbehörde weitere Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.
- I.2.3 Bei der Forderung nach Festsetzung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG handelt es sich um eine „Soll - Bestimmung“, von der nur im Falle des Vorliegens eines atypischen Falls abgesehen werden kann.

Gemäß Ziffer 3.4 Abs. 3 der Entscheidungshilfe des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern kann von der Festsetzung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden, wenn diese den Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschreitet. Dies ist hier der Fall, nachdem die Input-Lagerung an Abfällen auf von 138 t auf 92 t durch das Wegfallen des Lagerbehälters A reduziert wurde und max. 1,5 t an gefährliche Abfälle anfallen. Die Sicherheitsleistung unterschreitet mit 9.795,66 Euro den Wert von 10.000,00 Euro. Das Absehen von der Erhebung einer Sicherheitsleistung ist vorläufig. Die Erhebung kann bei sich ändernden Randbedingungen jederzeit nachgeholt werden.

I.3. Bauordnung

- I.3.1 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:
- abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
 - vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
 - die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V)

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

- I.3.2 Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der



Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) ist der Fachdienst Bauordnung verpflichtet, den Finanzbehörden die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, wird der Fachdienst Bauordnung das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

I.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Abwasser

Das Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß abzuleiten bzw. örtlich zu versickern, damit bei Störfällen jegliche Vermischung mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Grundwasser / Bodenschutz:

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III a des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) Lübz. Sämtliche Vorgaben der TWSG-Verordnung sind einzuhalten, eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist auszuschließen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Die Nutzung von Geothermie ist im TWSG nicht zulässig.

Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle entstandenen Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlage verursacht werden.

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig.

Die Nichtbeachtung der erteilten Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 2 WHG dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Ein Ausgangszustandsbericht wurde vorgelegt. Die relevanten gefährlichen Stoffe nach CLP-Verordnung wurden im AZB betrachtet. Der entsprechende Untersuchungsrahmen wurde durch den Bereich Grundwasser-/Bodenschutz geprüft und bestätigt.

Laut den vorliegenden Unterlagen und nach Aussage von Herrn Dr.-Ing. Tamm-Bendixen, Bendixen Environmental Consultants, erfolgt keine zusätzliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Die Anzeige dieser Stoffe ist bereits erfolgt und wurde mit Wasserrechtlichem Bescheid, Reg.-Nr. 68.20/39/89.1/06/06 vom 23.03.2006 für die Biodieselproduktionsanlage sowie Biodieseltankanlage und Anzeigenbestätigung für das Chemikalienlager in Regalcontainern, Reg.-Nr. 68.20/10/0058/2013 vom 28.10.2013 bestätigt. Die Auflagen sind entsprechend einzuhalten; die Hinweise sind zu beachten.

I.5. Arbeitsschutz

- I.5.1 Erfolgen neben der Lagerung von Gefahrstoffen weitere Tätigkeiten, wie z.B. Bereitstellung und Bereithalten, Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme oder Instandhaltungsarbeiten, sind diese aufgrund der möglichen zusätzlichen



Gefährdungen, wie z.B. beim Öffnen geschlossener Systeme, An-/Abkuppeln von Leitungen, separat in der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 und TRBS 1112 zu bewerten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zusätzlich zu ergreifen.

- I.5.2 Alle technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich der baulichen, müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden.

Zu den zu überprüfenden Einrichtungen gehören insbesondere: Auffangeinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, Überfüllsicherungen, Behälter und Rohrleitungen, Augen- und Körperduschen, Einrichtungen zur Verhinderung von unzulässigem Über- oder Unterdruck und Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen.

Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen, sowie die Anforderung an die prüfenden Personen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

- I.5.3 Ist die Überprüfung einer Schutzmaßnahme, z.B. Brandschutzmaßnahme, nicht unmittelbar durchführbar, ist im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zu ermitteln, ob die getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen einzeln oder in Zusammenwirken den erwünschten Erfolg erwarten lassen. Die gewählten Schutzmaßnahmen sind dabei auf mögliche Wechselwirkungen zu untersuchen und erforderlichenfalls abzustimmen und anzupassen.

- I.5.4 Den Beschäftigten sind schriftliche Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen, anhand derer sie regelmäßig wiederkehrend zu unterweisen sind.

- I.5.5 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit am Anlagenstandort angemessene Anweisungen erhalten.

I.6. Brand- und Katastrophenschutz

Die Punkte 1.7 und 5.1 Bereich § 20 AwSV des BSK widersprechen sich.

Es wird mit Stoffen gearbeitet, die leichtentzündlich/entzündlich sind und teilweise bei Kontakt mit Wasser heftig reagieren. Daher ist mit einer Brandausbreitung im Ernstfall zu rechnen. Weiterhin kann der Aussage nicht gefolgt werden, dass es keine Bereiche mit Explosionsgefahren gibt, wenn diese aber im Übersichtsplan eingezeichnet sind!

Zu Punkt 2.2 des BSK

Es handelt sich nach § 34 LBauO M-V um eine notwendige Treppe, aber gemäß § 35 LBauO M-V ohne eigenen Treppenraum.

F. **Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung



42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauPVO	EU-Bauproduktenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V



VwVfG M-V

Landesverwaltungsverfahrensgesetz

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Im Auftrag

[geschwärzt*]

*Hinweis: Schwärzungen erfolgten entweder aus Gründen des Datenschutzes oder zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.